

DOKUMENT 11
(UNGARN)

Artikel 56 der Verfassung:

I — Die Ungarische Volksrepublik sichert im Interesse der Entwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivität der Werktätigen verfassungsmässig das Recht auf Vereinigung.

II — Die Ungarische Volksrepublik stützt sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Organisationen der selbstbewussten Werktätigen. Zum Zwecke des Schutzes der Ordnung der Volksdemokratie, der gesteigerten Teilnahme am sozialistischen Aufbau, der Verbreitung der kulturellen Erziehungsarbeit, der Verwirklichung der Rechte des Volkes und der Pflege der internationalen Solidarität gründen die Werktätigen Gewerkschaften, demokratische Frauen- und Jugend- sowie sonstige Massenorganisationen, deren Kräfte sie in der demokratischen Volksfront zusammenfassen. In diesen Organisationen verwirklichen sich die enge Zusammenarbeit und die demokratische Einheit der Werktätigen von Industrie, Landwirtschaft und Intelligenz. Die auf die demokratische Einheit des Volkes sich stützende und durch ihren Vortrupp gelenkte Arbeiterklasse ist die leitende Kraft der staatlichen und gesellschaftlichen Aktivität.

DOKUMENT 12
(RUMÄNIEN)

Artikel Nr. 86 der neuen Verfassung der Rumänischen Volksrepublik vom 24.9.1952:

Im Interesse der Arbeiterschaft und zur Förderung der politischen und sozialen Tätigkeit der breiten Massen gewährleistet die Rumänische Volksrepublik ihren Bürgern das Recht, sich in gesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften, Organisationen der Frauen und der Jugend, Kultur Vereinigungen und in technischen und wissenschaftlichen Organisationen zusammenzuschliessen.

Jede Organisation faschistischen oder antidemokratischen Charakters ist untersagt. Die Zugehörigkeit zu solchen Organisationen wird nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Die aktivsten und bewusstesten Anhänger der Arbeiterklasse sowie der übrigen Arbeiterschaft schliessen sich in der Arbeiterpartei (Kommunistische Partei) zusammen, die gewissermassen die *Vorhut der Arbeiter im Kampf um die Festigung und Entwicklung des volksdemokratischen Regimes und die Unterstützung des Sozialismus verkörpert.*

Wenn auch die Verfassungen Polens und der Tschechoslowakei nicht die leitende Rolle der Kommunistischen Partei in allen politischen, sozialen und anderen Organisationen erwähnen, enthalten sie doch nicht weniger Bestimmungen, die der Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit vollständig ihren Sinn nehmen.

DOKUMENT 13
(POLEN)

Artikel Nr. 72 der Verfassung der Polnischen Volksrepublik vom 23. Juli 1952:

1. Die polnische Volksrepublik garantiert ihren Bürgern das Vereinigungsrecht zur Entwicklung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Betätigung der Arbeiterschaft in den Städten und Gemeinden.
2. Zur Förderung des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interesses vereinigen sich die Bürger in politischen Organisationen, Gewerkschaften, Vereinigungen der Arbeiter-Bauern, Sport- und Verteidigungsorganisationen, Kultur Vereinigungen, technischen